



Beschluss zu Dringlichkeitsantrag SP08

Antrag zu: §5 Melde- und Passwesen

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 21.04.2017 mit großer Mehrheit beschlossen,

dass der §5 des Melde- und Passwesens in Ziffer 3.1.1 wie nachfolgend dargestellt geändert wird.

§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

- | | | |
|----|--|------------|
| 1) | 3. Liga oder höhere Spielklassen
(Bundesliga und 2. Bundesliga) | 5.000 Euro |
| 2) | 4. Spielklassenebene (Regionalliga) | 3.750 Euro |
| 3) | 5. Spielklassenebene (Schleswig-Holstein-Liga Oberliga Schleswig-Holstein) | 2.500 Euro |
| 4) | 6. Spielklassenebene (Verbandsliga Landesliga) | 1.500 Euro |
| 5) | 7. Spielklassenebene (Kreisliga Verbandsliga) | 750 Euro |
| 6) | 8. Spielklassenebene (Kreisklasse A Kreisliga) | 500 Euro |
| 7) | Ab der 9. Spielklassenebene (Kreisklasse A) | 250 Euro |

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

- | | | |
|----|--|------------|
| 1) | ersten Frauen-Spielklasse (Bundesliga) | 2.500 Euro |
| 2) | zweiten Frauen-Spielklasse (2.Frauen-Bundesliga) | 1.000 Euro |
| 3) | dritten Frauen-Spielklasse (Regionalliga) | 500 Euro |
| 4) | unterhalb der dritten Frauen-Spielklasse | 250 Euro |

Begründung:

Durch die Änderungen in der Spielklassenstruktur müssen auch die Bezeichnungen der Spielklassen bei den Entschädigungszahlungen angepasst werden. Durch die Einführung der Landesliga verschieben sich die Bezeichnungen der Spielklassen ab der Ziffer 4 um eine Ebene nach unten.

Die Änderungen treten ab dem 01.07.2017 in Kraft.